

## Gemeinderatssitzung vom 28.04.2015

### 3 Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung 2014

Zur Jahresrechnung 2014 informiert BM Mag. Schöpf, dass das Zahlenwerk ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt und inzwischen auch von der Bezirkshauptmannschaft Imst als auch vom Überprüfungsausschuss geprüft wurde. Bei den Budgetansätzen wurde relativ vorsichtig budgetiert und es ist nicht immer alles so eingetreten wie es geplant war.

GV Andreas Gstrein berichtet, dass es im ordentlichen Haushalt unter Einbeziehung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres einen Überschuss von € 2.229.449,73 gegeben hat und im laufenden Jahr Einnahmen von € 19,3 Millionen und Ausgaben von € 19,2 Millionen getätigt wurden.

Er berichtet über die Darlehensstände im Wasserbereich (€ 799.337,12) und die relativ hohen Fixzinsen (derzeit 3 %). Im Abwasserbereich sind rd. 8,6 Millionen Euro offen, wobei hier der größte Teil auf den Umbau der ARA zurückzuführen ist. Im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung war dies eine vorausschauende Investition.

Bei der Abfallentsorgung sind derzeit noch € 350.561,12 offen. Dieses Darlehen wird endgültig im Jahr 2017 getilgt. Die übrigen Darlehen laufen noch bis 2023 (im Bereich Wasserversorgung) bzw. bis 2031 (im Bereich Abwasser).

Beim Wohnblock Wildmoos sind derzeit noch € 276.789,14 offen. Für dieses Darlehen wurde in der vergangenen Gemeinderatssitzung eine Umschuldung und Restfinanzierung bis 2025 beschlossen. Der aktuelle Verschuldungsgrad der Gemeinde beträgt 23,14 %.

Beim Einsatzzentrum sind aus der Leasingfinanzierung noch € 1.264.331,66 offen. Diese Finanzierung läuft noch bis zum Jahr 2021.

Im Bericht des Überprüfungsausschusses wird noch über die Einnahmen und Ausgaben der Gebührenhaushalte sowie bei den einzelnen Wohngebäuden informiert. Es werden auch die Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Agrargemeinschaft Sölden sowie die Ausgaben für das Kraftwerk Gurgler Ache erläutert. Es wird über verschiedenen Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen bei der Volksschule/Neue Mittelschule und die Erneuerung der Ortsbeleuchtung berichtet.

Zur Abrechnung der Stromkosten für die Beleuchtung wird angeregt, im Einsatzzentrum einen Subzähler einzubauen, da hier ein Teil der Beleuchtung über das Gebäude abgerechnet wird und damit keine exakte Zuordnung erfolgt. Festgestellt werden konnte auch, dass die Zahlungsmoral der Gemeindebürger sehr gut ist.

Abschließend bedankt sich GV Andreas Gstrein im Namen des Überprüfungsausschusses für die Darstellung und Unterstützung der Buchhaltung bei der durchgeführten Überprüfung.

BM Mag. Ernst Schöpf dankt für die Ausführungen. Er weist darauf hin, dass bei besonderen Ausgaben während des Jahres das Einvernehmen mit dem Gemeinderat bzw. dem Vorstand hergestellt wird (Stromkabel Zwieselstein; Sanierung Schulgebäude etc.). Zum Schuldenstand merkt er an, dass sich davon 9,7 Million in den Gebührenhaushalten befinden, wo über die Gebühren ein Leistungsaustausch stattfindet.

Anhand der vorliegenden Liste werden vom Bürgermeister die Über-/Unterschreitungen des Haushaltvoranschlages von mehr als € 75.000,-- wie folgt begründet:

Ausgabenüber- bzw. Ausgabenunterschreitungen:

- 029 Sanierung von drei Wohnungen im Budget nicht vorgesehen
- 21101 Fassadenisolierung u. Fenstertausch wurde nicht im vollen Ausmaß vorgesehen
- 363 Beleuchtung wurde größtenteils 2013 budgetiert aber erst 2014 abgerechnet
- 420 Neubau wurde noch nicht begonnen
- 520 Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung war das Vorhaben noch nicht spruchreif
- 612 Realisierung ist im Jahr 2014 nicht erfolgt
- 631 Projekte werden erst 2015 abgeschlossen
- 840 keine Grundstücke angekauft
- 850 Projekt konnte noch nicht begonnen werden; Maastrichtausgleich
- 85101 Maastrichtausgleich
- 85102 Projekt Pirchhütt-Ochsenkopf vorzeitig ausgeführt
- 852 Müllverladestation nicht ausgeführt; Generalsanierung Waagen
- 85304 Erneuerung Piccardsaal nicht durchgeführt
- 866 Fahrzeugankauf nicht budgetiert; Mehrausgaben Holzbringung; Gewinnentnahme
- 870 Verlegung Erdkabel Zwieselstein
- 900 Überschreitung Rechtsanwaltskosten
- 912 neues Sparbuch mit höherem Zinssatz angelegt
- 914 Maastrichtausgleich

Außerordentlicher Haushalt:

- 029 Errichtung neue Wohnungen; Austausch Lift; Abschluss Vorhaben
- 85304 Ausführung nicht erfolgt

Einnahmenüber- bzw. Einnahmenunterschreitungen:

- 029 im aoH budgetiert aber im oH verbucht
- 420 Projekt wurde nicht begonnen
- 840 Einnahmen erst im Jahr 2015; Umbuchung auf Agrar Gaislach
- 850 Anschlussgebühren aus Vorjahren nachberechnet; Maastrichtausgleich
- 85101 Anschlussgebühren aus Vorjahren nachberechnet; Mehreinnahmen durch höheren Verbrauch; Maastrichtausgleich
- 85102 Mehreinnahmen durch höheren Verbrauch
- 852 Anschlussgebühren aus Vorjahren nachberechnet; Maastrichtausgleich
- 85304 Maastrichtausgleich
- 866 Fahrzeugerlös nicht budgetiert; höhere Erträge durch Fremdvergabe; Maastrichtausgleich
- 870 Maastrichtausgleich
- 912 altes Sparbuch mit niedrigeren Zinsen aufgelöst
- 914 Maastrichtausgleich
- 920 Mehreinnahmen – vorsichtig budgetiert; Rückzahlung Getränkesteuer; Nachberechnung  
Erschließungsbeiträge Vorjahre

Außerordentlicher Haushalt:

- 029 Bedarfszuweisung im oH verbucht
- 85304 Darlehensaufnahme nicht erfolgt bzw. keine Zuführung aus dem oH

Vizebürgermeister Alois Scheiber übernimmt zur Erledigung der Jahresrechnung den Vorsitz. Er bedankt er sich beim Prüfungsausschuss für die durchgeführten Überprüfungen und die Informationen zur Jahresrechnung sowie bei den Mitarbeitern der Buchhaltung für die positive Arbeit. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht er

um die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 13. April 2015 – 27. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2014 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Jahresrechnung 2014 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	21.445.257,86	166.721,34
Ausgaben	19.215.808,13	166.721,34
Rechnungsergebnis	2.229.449,73	0
Kassenbestand	439.357,26	544,85

Anschließend übergibt Vizebürgermeister Alois Scheiber wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

#### **4 Flächenwidmungsänderungen**

##### **4.1 Widmungsänderung Teilfläche Gp. 2972/8 (Erhard Benjamin u. Alberta, Windaustraße 24)**

Für eine einheitliche Bauplatzwidmung werden 74 m<sup>2</sup> in die aktuelle Widmung mit einbezogen.

GR Makarius Fender regt an, dass für die Einbindung in den öffentlichen Weg eine Grundabtretung im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgen soll, wenn ein solcher im Zuge einer Bauführung benötigt wird. Festgestellt wird, dass beim angrenzenden Grundstück derzeit eine Dienstbarkeit zum Gehen für die Öffentlichkeit besteht. Eine Grundabtretung an das öffentliche Gut ist derzeit nicht vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 17.04.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2972/8 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00009**), in der Zeit vom 04. Mai 2015 – 01. Juni 2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

##### **Umwidmung Teilfläche des Grundstückes 2972/8 KG 80110 Sölden (70220) (rund 73 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet § 38.2 in Tourismusgebiet § 40.4**

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

##### **4.2 Widmungsänderung Gp. 6404/9 Schirmbar Tiefenbachgletscher (Öztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 21.04.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6404/5 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00010**), in der Zeit vom 04. Mai 2015 – 01. Juni 2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

**Umwidmung Teilfläche des Grundstückes 6404/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 867 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schirmbar, Festlegung Kürzel: SSch**

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.3 Widmungsänderung Gp. 816/2 (Gstrein Arno, Panoramastraße 24)**

Nach Abschluss der Verbauung des Kengelbaches soll wieder die Umwidmung in Bauland erfolgen, da diese Widmung bereits einmal auf dem Grundstück war.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 22.04.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 816/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00011**), in der Zeit vom 04. Mai 2015 – 01. Juni 2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

**Umwidmung (laut planlicher Darstellung) Grundstück 816/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1018 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 39 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Teilfläche des Grundstückes 816/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 878 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Teilfläche des Grundstückes 816/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 140 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Freiland § 41**

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur

rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5 Bebauungspläne**

### **5.1 2. Änderung Bebauungsplan B80/E2 Siedlung Pitze neu - Gp. 2506/27**

Für eine kleine Baumaßnahme (Geräteschuppen) ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56, den Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B80 Siedlung Pitze neu – Gpn. 2506/26-29 und 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B80/E1 Siedlung Pitze neu – Gpn. 2506/26-29 im Bereich der Gpn. 2506/26 und 2506/27 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 23.04.2015 (Planbezeichnung 2aend\_bpe\_b80-e2.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 04. Mai 2015 – 01. Juni 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **6 Grundangelegenheiten**

### **6.1 Grundansuchen Grüner Marco, Plörweg 2 (GST 7054/4)**

Das Ansuchen von Grüner Marco um Zuweisung eines Baugrundes im Siedlungsgebiet Kaisers wurde vom Ausschuss vorberaten. Grundsätzlich wird das Ansuchen befürwortet; es ist jedoch ein weiterer Interessent notwendig, damit zwei weitere Wohneinheiten errichtet werden können. Dies wurde in einem Gespräch dem Antragsteller bereits mitgeteilt.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und einen Baugrund für ein Reihenhaus im Siedlungsgebiet Kaisers zu den üblichen Bedingungen zu verkaufen. Es ist noch ein entsprechender Kaufvertrag zur Genehmigung vorzulegen.

### **6.2 Grundtauschansuchen Pult-Gstrein Angelika, Roanweg 22**

Das Grundansuchen (Tausch) von Pult-Gstrein Angelika in Zwieselstein wurde im Bauausschuss beraten. Der Gemeinderat beschließt, dem vorgeschlagenen Tausch nicht stattzugeben. Die Antragstellerin hat direkt neben dem Gemeindegrundstück eine Grundfläche und es wäre hier ein Tausch möglich.

## **7 Wohnungsansuchen Prof. MMag. Brigitta Winner - Kaufinteresse Wohnung Seenplattenweg 2**

Das Ansuchen von Frau Prof. MMag. Brigitta Winner um Zustimmung zur käuflichen Überlassung einer Wohnung im Wohngebäude der Alpenländischen Heimstätte wird vom zuständigen Ausschuss auf die Beratung im Jahr 2014 verwiesen, wo das Ansuchen abgelehnt werden musste, da die Wohnbauförderungskriterien nicht erfüllt werden.

GR Grüner Thomas weist ebenfalls auf die vorliegende Stellungnahme des Landes Tirol hin, wo ein freier Verkauf derzeit abgelehnt wird.

Der Gemeinderat beschließt daher, dem Ansuchen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht stattzugeben. Sollte ein freier Verkauf der Wohnungen zukünftig ermöglicht werden, so wird das Ansuchen dafür vorgemerkt.

## **7.1 Nachbesetzung Wohnung Hafenscherer (Pitze III)**

Die Wohnung in Sölden-Pitze III (Hafenscherer Antonia) wurde gekündigt und wird zur Neubesetzung frei. Der zuständige Wohnungsausschuss hat sich mit den Ansuchen befasst und schlägt vor, dass die Wohnung an Klotz Benjamin und Julia Gamauf vergeben wird. Diese haben sich schon mehrmals um eine Wohnung beworben, sind jedoch auf Grund der Kriterien bisher nicht bedacht worden. Als weitere Antragsteller kommen Zöchling Fabian und Martin Spasov (ist erst 14 Jahre in Sölden wohnhaft) in Frage.

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Vermietung der Wohnung an Klotz Benjamin/Julia Gamauf zu erteilen.

## **7.2 Ansuchen Stellplatzvermietung Grüner Rita**

Der Gemeinderat beschließt, einen Abstellplatz in der Tiefgarage Wohlfahrt an Frau Rita Grüner zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf zu vermieten.

## **7.3 Wohnungsvermietung TOP 17 - Wildmoos B**

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung TOP 17 in der Wohnanlage Wildmoos B ab Ende 09/2015 an Metic Asim zu den ortsüblichen Bedingungen zu vermieten (Ablauf Dienstwohnung Metic Esma).

## **8 Antrag Verlängerung Halte- und Parkverbot - Gaisbergweg**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Agrargemeinschaft Kippele-Rotmoos-Alpe um die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich des Gaisbergweges angesucht hat. Laut Schreiben von Insp. Kilian Klotz ist eine solche Verordnung nicht zwingend notwendig; die Beschilderung kann trotzdem erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, folgende Verordnung für den Bereich Gaisbergweg:

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 94d Z. 4 lit. a und 94d Z. 15 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 39/2013 werden von der Gemeinde Sölden zur Regelung und Sicherheit des bewegenden Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen folgende Maßnahme verordnet:

### **§ 1. Halte- und Parkverbot**

Das Halten und Parken ist entlang der Gaisbergstraße ab der Kreuzung mit dem Ramolweg bis zum Haus Gaisbergstraße Nr. 26 beidseitig verboten.

### **§ 2. Kundmachung**

Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen und Zusatztafeln wie folgt kundgemacht:

1. Verbotsschild gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“

2. Mit der Kundmachung (Anbringung der Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) gem. Abs 1 lit. a der in § 1 angeführten Verkehrsbeschränkungen wird gem. § 32 StVO die Gemeinde Sölden, Bauhof beauftragt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) in Kraft.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundma-

chung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Der Tag der Kundmachung und der Tag der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich bekannt zu geben.

## **9 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **9.1 Resolution "KPC (Komunalkredit Public Consulting)"**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Resolution wie folgt zum Verkauf der Kommunal Kredit AG zu genehmigen:

Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass

- . die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) weiterhin ein zuverlässiger Partner der öffentlichen Hand bleibt;
- . die Eigentümer sich der Verantwortung für die Gemeinden bewusst sind und vor dem endgültigen Verkauf alle Vorsorgen getroffen werden, die eine Zerschlagung bzw. Verwertung der KPC zum Nachteil der Gemeinden verhindern;
- . kommunale Kredite nicht ins Ausland verschleudert oder die Konditionen verschlechtert werden und
- . die weiteren in der angeführten Bedenken vollständig ausgeräumt werden. Die weiteren Ausführungen werden sinngemäß zum Beschluss erhoben.

### **9.4 Wohnungen Mehrzweckgebäude Vent**

GR Ing. Gerhard Gstrein berichtet, dass er die leeren Wohnungen in Vent Top 8 und Top 6 besichtigt hat und diese grundsätzlich in Ordnung sind. Bei der größeren Wohnung Top 8 fallen für die Sanierung ca. € 6.000,-- (Malerarbeiten u. Austausch Teppichböden) und bei der Wohnung Top 6 ca. € 3.000,-- (Malerarbeiten, Austausch Teppichböden, Tausch E-Herd und Gefrierschrank) an. Vor der Weitervermietung sollten diese Sanierungsarbeiten erledigt werden.

Der Gemeinderat genehmigt diesen Vorschlag.